

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2246

Urteil Nr. 148/2002  
vom 15. Oktober 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 617 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden M. Bossuyt und L. François, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 20. September 2001 in Sachen der Allard Michel Etablissements GmbH gegen die Mercator & Noordstar AG, dessen Ausfertigung am 26. September 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 617 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, indem er bestimmt, daß hinsichtlich der in Artikel 601*bis* des Gerichtsgesetzbuches gemeinten Streitfälle die Urteile des Polizeigerichts in letzter Instanz gefällt werden, wenn über eine Klage befunden wird, deren Streitwert nicht mehr als 50.000 Franken beträgt, während gegen Urteile der in Strafsachen entscheidenden Polizeigerichte in Anwendung von Artikel 172 des Strafprozeßgesetzbuches in allen Fällen eine Berufung durch die geschädigte Partei bzw. Zivilpartei möglich ist? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 617 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches; dieser Artikel lautet:

« Die Urteile des Gerichts erster Instanz und des Handelsgerichts, mit denen über eine Klage befunden wird, deren Streitwert nicht mehr als 75.000 Franken beträgt, werden in letzter Instanz erlassen. Dasselbe gilt für die Urteile, mit denen der Friedensrichter und, bezüglich der in Artikel 601*bis* genannten Streitfälle, das Polizeigericht über eine Klage befinden, deren Streitwert nicht mehr als 50.000 Franken beträgt. »

B.2.1. Die präjudizielle Frage macht einen Vergleich zwischen den Berufungsmöglichkeiten erforderlich, über die eine Partei gegen ein Urteil des Polizeigerichts verfügt, und zwar je nachdem, ob dieses Gericht in Zivilsachen oder in Strafsachen befindet. Wenn das Polizeigericht über eine aus einem Verkehrsunfall auf der Grundlage von Artikel 601*bis* des Gerichtsgesetzbuches entstandene Klage auf Schadensersatz befindet, bestimmt die beanstandete Bestimmung, daß in letzter Instanz befunden wird, wenn der

Streitwert der Klage 50.000 Franken nicht übersteigt. Gegen Urteile, die durch das in Strafsachen befindende Polizeigericht erlassen worden sind, kann die Zivilpartei entsprechend Artikel 172 des Strafprozeßgesetzbuches immer, ungeachtet des Streitwerts, Berufung einlegen.

B.2.2. Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 11. Juli 1994 bezüglich der Polizeigerichte und zur Einführung einiger Bestimmungen bezüglich der Beschleunigung und der Modernisierung der Strafgerichtsbarkeit wurde diesbezüglich ein Abänderungsantrag eingereicht, um in Artikel 172 des Strafprozeßgesetzbuches eine Bestimmung einzufügen, mit der die Berufung auf zivilrechtlicher Ebene ausgeschlossen wird, wenn der Polizeirichter über eine Klage befindet, deren Streitwert unter 50.000 Franken liegt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1480/2, S. 1). Dieser Abänderungsantrag wurde aufgrund der Erwägung abgewiesen, daß « das Opfer [...] der Berufung des Beschuldigten folgen können muß. Es ist sinnlos, dem Opfer zu ermöglichen, seinen Prozeß an den des Beschuldigten zu koppeln, wenn Letztgenanntem ein Recht auf Berufung zur Verfügung steht, dem Opfer aber nicht » (ebenda, Nr. 1480/3, S. 25).

B.3. Die Modalitäten, die bestimmt sind für die Anwendung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Polizeigerichts, das in Zivilsachen tagt und über den aus einem Verkehrsunfall entstandenen Schaden und somit über rein private Interessen urteilt, können nicht zweckdienlich mit den Modalitäten verglichen werden, die für die Anwendung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Polizeigerichts bestimmt sind, das in Strafsachen tagt und über in Artikel 138 Nr. 6, Nr. 6bis und Nr. 6ter des Strafprozeßgesetzbuches definierte Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung urteilt, wobei die öffentliche Klage sich im wesentlichen auf das Interesse der Gesellschaft bezieht und die Zivilklage hinsichtlich dieser öffentlichen Klage Hilfscharakter hat.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 617 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß bezüglich der in Artikel 601*bis* des Gerichtsgesetzbuches definierten Streitfälle das Polizeigericht in letzter Instanz über eine Klage befindet, deren Streitwert 50.000 Franken nicht übersteigt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Oktober 2002, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter J.-P. Moerman bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter R. Henneuse vertreten wird.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt